

## **18. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Uetersen über die Reinigung der öffentlichen Straßen und über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S 57 ff), zuletzt geändert am 04. Januar 2018 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 6), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 631) berichtigt 2004 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 140) zuletzt geändert am 16. Januar 2019 (Art. 20 LVO vom 16.01.2019, GVOBl. S. 30), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27 ff.) zuletzt geändert am 18. März 2018 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 69) und des § 2 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) vom 2.5.2018 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 162), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 10. Dezember 2019 folgende 18. Nachtragssatzung für die Stadt Uetersen erlassen:

### **Artikel 1**

#### **§ 6 erhält folgende Fassung:**

- (1) Der städtische Baubetriebshof übernimmt die Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes. Die der kommunalen Straßenreinigung dienenden Abfallbehälter sind als Zubehör der öffentlichen Straßen von der Stadt Uetersen aufzustellen, zu unterhalten und zu entleeren (Papierkorbdienst).

Dieser übernimmt:

- a) Die maschinelle Reinigung der Fahrbahnen der in der Anlage 1 zur Satzung aufgeführten Straßen einmal wöchentlich (Straßenverzeichnis **A-C**) und
- b) Die maschinelle Reinigung der Fahrbahn der in der Anlage 1 zur Satzung aufgeführten Straßen zweiwöchentlich (Straßenverzeichnis **D**) und
- c) die Durchführung des Winterdienstes nach Maßgabe des § 4 auf den in der Anlage 2 (**Straßenverzeichnis A-C**) aufgeführten Straßen sowie in der Fußgängerzone.

Eine externe Firma übernimmt die Durchführung der Straßenreinigung und die Entleerung der Papierkörbe wie folgt:

- a) Die Reinigung des Fußgängerbereiches der in der Anlage 1 zur Satzung aufgeführten, nur für Fußgängerinnen und Fußgänger freigegebenen Straßen und Plätze (Fußgängerstraßen) Montag bis Freitag (Straßenverzeichnis **E**) und
- b) die Reinigung der in der Anlage 1 zur Satzung aufgeführten Gehwege Montag bis Freitag (Straßenverzeichnis **F**)

### **Artikel 2**

#### **§ 7, Abs. 5 und Abs. 6 erhält folgende Fassung:**

- (5) Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge

Straßenreinigung	Gebührensatz
Straßenverzeichnis A	1,50 €
Straßenverzeichnis B	1,91 €
Straßenverzeichnis C	2,32 €
Kopfsteinpflaster Straßenverzeichnis D	0,96 €
Fußgängerzone Straßenverzeichnis E	29,80 €
Gehweg Straßenverzeichnis F	4,51 €

(6) Die jährliche Winterdienstgebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge

Winterdienst	Gebührensatz
Winterdienst Räumstufe 1	0,45 €
Winterdienst Räumstufe 2	0,38 €
Winterdienst Räumstufe 3	0,23 €
Winterdienst FuZo	0,45 €

## Artikel 3

### § 12 Inkrafttreten:

Die 18. Nachtragssatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Uetersen, den 10. Dezember 2019

Stadt Uetersen  
Andrea Hansen  
Die Bürgermeisterin